

## De Oase

Ferienpark

Roelandsweg 8 - 4325 CS Renaissance - Niederlande

Tel. +31 (0)III 461 358

[receptie.de.oase@siblu.nl](mailto:receptie.de.oase@siblu.nl)

### I. - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ALLE NIEDERLÄNDISCHEN FERIENPARKS VON SIBLU

#### 1. ZUGANGS- UND AUFENTHALTSBEDINGUNGEN

Um den Ferienpark zu betreten, sich dort niederzulassen und zu verbleiben, müssen Sie zunächst die Erlaubnis des Siblu General Managers oder seines Vertreters einholen. Es ist die Aufgabe des Siblu General Managers, dafür zu sorgen, dass der Ferienpark gut gepflegt wird, alles reibungslos läuft und die Hausordnung des Ferienparks eingehalten wird. Alle Anweisungen der Siblu-Mitarbeiter müssen befolgt werden.

Wenn Sie im Ferienpark übernachten, bedeutet dies, dass Sie die Bestimmungen dieser Hausordnung akzeptieren und sich verpflichten, diese Hausordnung einzuhalten.

Wenn eine Situation geduldet wird, unabhängig von ihrer Dauer oder Art, sollte dies niemals als Recht angesehen werden und kann jederzeit vom Siblu General Manager widerrufen werden.

**Es ist untersagt, den Ferienpark dauerhaft als Wohnsitz zu nutzen.**

#### 2. MINDERJÄHRIGE

Minderjährige, die sich nicht unter Aufsicht ihrer Eltern, sondern unter der Aufsicht anderer Erwachsener, wie z. B. der Großeltern, im Park aufhalten, müssen eine schriftliche Zustimmung der Eltern haben.

#### 3. INSTALLIEREN

Die Unterkunft und alle zugehörigen Materialien müssen auf dem angegebenen Stellplatz und in Übereinstimmung mit den Siblu-Einrichtungsrichtlinien für einen Stellplatz installiert werden. Zelte sind auf Stellplätzen, auf denen sich Mobilheime oder Ferienchalets befinden, nicht erlaubt.

#### 4. ÖFFNUNGSZEITRAUM UND REZEPTION

Der Ferienpark ist vom **1. Januar bis zum 31. Dezember** geöffnet. In der Zeit vom 15. November bis zum 15. März kann das Wasser aufgrund von strengem Frost abgestellt werden. An der Rezeption erhalten Sie Informationen über die Öffnungszeiten der Anlagen und der Rezeption sowie über die im Park angebotenen Dienstleistungen, Einkaufsmöglichkeiten, Sporteinrichtungen, Sehenswürdigkeiten in der Umgebung und andere nützliche Adressen. Reparaturen und andere Arbeiten werden nach Möglichkeit in der Winter- und Nebensaison durchgeführt, ohne dass sich daraus für Siblu eine Schadensersatzpflicht ergibt.

#### 5. VERÖFFENTLICHUNG

Diese Hausordnung wird an der Rezeption des Ferienparks ausgehängt. Sie wird jedem Eigentümer bzw. jeder Eigentümerin auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Die Preise für die verschiedenen Dienstleistungen können an der Rezeption erfragt werden.

#### 6. ANKUNFTS- UND ABREISEVERFAHREN

Gemäß des Siblu-Verfahrens für das Ein- und Auschecken müssen sich Feriengäste und ihre Begleiter bei der Ankunft an der Rezeption des Ferienparks melden und bei der Abreise den/die Schlüssel an der Rezeption abgeben.

#### 7. LÄRM, RUHE UND ORDNUNG

Die Eigentümer werden gebeten, keinen Lärm zu machen und keine (lauten) Gespräche zu führen, die ihre Nachbarn stören könnten. Die Lautstärke von Tongeräten muss so eingestellt werden, dass der Ton außerhalb des eigenen Stellplatzes nicht hörbar ist. Autotüren und Kofferräume sollten so leise wie möglich geschlossen werden.

Die Direktion garantiert zudem die Ruhe der Gäste, indem sie Zeiten festlegt, in denen es völlig ruhig sein muss (siehe Artikel C der Sonderbedingungen). Es ist nicht gestattet, Alkohol außerhalb

Ihres eigenen Stellplatzes, der Bar oder des Restaurants zu konsumieren.

#### 8. BESUCHER UND EINTRITTSGEBÜHR

Für alle Tagesbesucher und Dritte erhebt Siblu eine Eintrittsgebühr pro Person und Tag, um Zugang zum Ferienpark zu erhalten und die im Ferienpark verfügbaren Einrichtungen (Schwimmbad, Restaurants, Spielplätze, Animation, Kids Club usw.) nutzen zu können. („Zugangspreis“).

Mit Zustimmung des Siblu General Managers oder seines Vertreters und der Zahlung der Eintrittsgebühr bei der Ankunft im Ferienpark können Besucher den Ferienpark unter der Verantwortung der Feriengäste betreten, die sie einladen.

Der Eigentümer kann einen oder mehrere Besucher an der Rezeption empfangen. Der aktuelle Preis ist in der Preisliste enthalten, die an der Rezeption des Ferienparks aushängt. Die Eintrittsgebühr gilt nicht für Eigentümer, die Inhaber einer gültigen und strikt persönlichen Siblu Park-Zugangskarte sind, sowie für zahlende Feriengäste und ihre Mitreisenden, die ihre Unterkunft über Siblu gemietet haben. Die Höhe der Eintrittsgebühr kann je nach Ferienpark variieren (abhängig von den verfügbaren Einrichtungen) und kann jährlich von Siblu angepasst werden. Die Eintrittsgebühr gilt für Personen ab 4 Jahren. Kinder unter 18 Jahren erhalten 50 % Ermäßigung auf den geltenden Tarif.

Autos, Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile von Besuchern sind im Ferienpark nicht erlaubt. Die Anzahl der Personen in einem Mobilheim oder Ferienchalet darf die vom Hersteller vorgeschriebene Personenzahl nicht überschreiten.

#### 9. VERKEHR UND PARKEN

Für das Gelände des Ferienparks gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung. Sie dürfen mit einem Fahrzeug die **Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h** nicht überschreiten.

Aus Sicherheitsgründen müssen alle Fahrzeuge, die im Park eingesetzt werden, von der Straßenverkehrsordnung zugelassen sein und von den dazu berechtigten Personen gefahren werden. Diese Personen müssen im Besitz des entsprechenden Führerscheins sein und das richtige Alter haben. e-Scooter und -Roller sind auf dem Campingplatz nicht erlaubt.

Jede Person, die im Park fährt, muss jederzeit nachweisen können, dass sie berechtigt ist, dort zu fahren.

Der Park darf nur mit Fahrzeugen befahren werden, die den Gästen des Campingplatzes gehören. Das Parken auf Stellplätzen, die normalerweise für den Aufenthalt genutzt werden, ist strengstens verboten, es sei denn, es ist ein bestimmter Parkplatz angegeben. Beim Parken dürfen Sie den Verkehr und die Installation durch neue Gäste nicht stören.

Ein Wohnmobil gilt als Campingausrüstung und darf daher nicht auf dem Stellplatz abgestellt werden.

#### 10. INSTANDHALTUNG UND ERSCHEINUNGSBILD DER EINRICHTUNGEN

Jeder ist verpflichtet, alle Handlungen zu unterlassen, die die Sauberkeit, Hygiene und das Erscheinungsbild des Ferienparks und seiner Einrichtungen, insbesondere der sanitären Anlagen, beeinträchtigen können. Der Eigentümer muss den Stellplatz sauber und ordentlich halten. Die Entsorgung von Abwasser über den Boden oder die Dachrinnen ist verboten. Der Eigentümer muss das Abwasser in den dafür vorgesehenen Einrichtungen entsorgen.

Hausmüll, Papier und Restmüll müssen in den entsprechenden Behältern und Containern entsorgt werden. Das Waschen ist nur in den ausgewiesenen Waschräumen erlaubt.

Kleidung darf auf dem Stellplatz aufgehängt werden. Dies muss jedoch diskret und ohne Störung der Nachbarn erfolgen. Wäsche sollte niemals an Bäumen aufgehängt werden. Wäscheleinen sind strengstens verboten.

Die Bepflanzung und der Blumenschmuck müssen respektiert werden. Es ist verboten, Nägel in Bäume zu hämmern, Äste zu schneiden und selbst anzupflanzen. Es ist verboten, den Standort einer Anlage mit persönlichen Mitteln oder durch Graben in den Boden zu markieren.

Die Reparatur von Schäden an Grün, Zäunen, Campingplatz oder Einrichtungen erfolgt auf Kosten der Person, die den Schaden verursacht hat.

Es ist strengstens verboten, Banner, Plakate oder Werbung jeglicher Art auf dem Mobilheim oder Chalet, auf dem Stellplatz oder im Park anzubringen. Es darf auch nicht angegeben werden, dass das Mobilheim oder Chalet zur Vermietung oder zum Verkauf steht.

Im Park wird Internet für die Freizeitnutzung angeboten. Aus Geschwindigkeit und Stabilität lassen sich keine Rechte ableiten.

## 11. SICHERHEIT UND VERSICHERUNG

### a) FEUER/GRILLEN

Offenes Feuer (Holz, Holzkohle usw.) ist strengstens verboten. Öfen und Grills müssen in gutem Zustand gehalten werden und dürfen nicht unter gefährlichen Bedingungen verwendet werden. Wenn ein Brand auftritt, müssen Sie dies sofort der Geschäftsleitung melden. Feuerlöscher stehen bei Bedarf zur Verfügung. An der Rezeption stehen Erste-Hilfe-Kästen zur Verfügung.

Die Verwendung eines Grills ist unter Berücksichtigung der örtlichen Vorschriften (insbesondere bei örtlichen oder kommunalen Einschränkungen) und der Wetterbedingungen zulässig. Grillen darf nur unter Bedingungen durchgeführt werden, bei denen die optimale Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Ein Grill sollte vom Eigentümer niemals unbeaufsichtigt gelassen werden und nach Gebrauch vollständig ausgeschaltet oder gelöscht werden.

### b) DIEBSTAHL

Die Direktion hat eine allgemeine Aufsichtspflicht für den Ferienpark, ist jedoch nicht für Diebstahl verantwortlich. Der Gast bleibt für seine Unterkunft selbst verantwortlich und muss einen Mitarbeiter über die Anwesenheit verdächtiger Personen informieren. Die Eigentümer werden gebeten, die üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um ihr Eigentum zu schützen.

### c) FEUERWEHRSLÄUCHE UND FEUERLÖSCHER

Die Feuerwehrschräuche und Feuerlöscher sind nur zum Löschen von Bränden bestimmt. Jede andere Nutzung ist verboten, außer durch Mitarbeiter des Ferienparks. Es ist strengstens verboten, mit den Feuerwehrschräuchen Autos oder Chalets abzuspitzen oder damit zu spielen.

### d) DROHNEN UND ANDERE GERÄTE

Es ist verboten, Schusswaffen oder andere gefährliche Gegenstände (Feuerwerkskörper, Feuerwerkskörper usw.) in den Park mitzubringen. Vorbehaltlich von Ausnahmen, die von der Geschäftsleitung ausdrücklich genehmigt wurden, oder im Rahmen der lokalen Vorschriften ist es aus Sicherheitsgründen verboten, eine Drohne über das gesamte Gelände zu fliegen. Die Verwendung von Geräten, die gefährlich oder giftig sein können oder die anderen Gäste in irgendeiner Weise stören, ist nicht gestattet. Dazu gehören zum Beispiel Koch- und Heizgeräte, die Rauch abgeben.

### e) FÄSSER MIT ÖL/GIFTIGEN GASSEN

Ölfässer, Kanister und andere Gegenstände zur Lagerung von Kraftstoffen sind nicht erlaubt. Es ist strengstens verboten, Pestizide oder andere giftige Substanzen zu verwenden, zu lagern oder zu entsorgen. Alle vom Eigentümer verursachten Umweltschäden werden ihm in voller Höhe in Rechnung gestellt.

### f) SONSTIGE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Es ist strengstens verboten, Stromkästen und Schächte (einschließlich Kanalabflüsse) zu öffnen. Der Anschluss eines Ferienchalets an das Gasnetz ist ausschließlich den von Siblu autorisierten Fachleuten vorbehalten. Der Eigentümer der Unterkunft ist jederzeit dafür verantwortlich, dass die Wasserinstallation seiner Unterkunft den niederländischen Legionellenvorschriften entspricht.

Alle Formen von Zusammenkünften und Versammlungen sowie politische, religiöse oder andere Propaganda sind verboten.

Die Hausordnung ist untrennbar mit den Dokumenten „Richtlinien für die Einrichtung des Stellplatzes“, „Sicheres Spielen“ und „Sicheres Schwimmen“ verbunden, die die Sicherheitsaspekte des Ferienparks regeln, sowie mit dem Evakuierungsplan für den Ferienpark, der Anweisungen für den Fall eines Brandes oder einer Überschwemmung enthält.

Alle Gasinstallationen/-heizungen müssen jährlich von einem zertifizierten Installateur gewartet werden. Eine Bescheinigung

über diese Wartung muss Siblu ausgehändigt werden. Wenn Ihr Chalet die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt, ist es nicht möglich, Ihr Chalet zu vermieten oder selbst zu nutzen. Bis Ihr Chalet die entsprechenden Bedingungen wieder erfüllt, wird es von den verschiedenen Versorgungseinrichtungen abgeschnitten.

### g) VERSICHERUNG

Jeder Eigentümer eines Ferienchalets im Ferienpark ist verpflichtet, eine gültige Versicherung abzuschließen, um die Haftung für Schäden an anderen (und deren Eigentum) abzudecken, die mit oder durch das Ferienchalet verursacht werden. Diese Police sollte mindestens die gesetzliche Haftpflichtversicherung abdecken. Der Versicherungsnachweis muss Siblu auf erstes Anfordern zur Verfügung gestellt werden.

### h) EINSATZ VON (ÜBERWACHUNGS-)KAMERAS

Bei der Verwendung von Kameras auf dem Gelände dürfen Sie nur Ihre eigenen Besitztümer filmen. Eigentum, das Dritten und/oder anderen Personen gehört, darf ohne ausdrückliche Genehmigung der Beteiligten nicht gefilmt werden, wie z. B. das Chalet oder der Stellplatz von Nachbarn, Passanten, die Straße, der Bürgersteig oder Parkplätze. Überwachungskameras sind in von Siblu vermieteten Unterkünften nicht erlaubt.

## 12. LEBENSQUALITÄT IM SIBLU-PARK

Die Mission von Siblu ist es, so vielen Familien wie möglich zu ermöglichen, ihren Urlaub in unseren Parks in vollen Zügen zu genießen, entweder in ihrer eigenen Unterkunft oder als Feriengäste, indem wir ihnen eine sichere, angenehme und freundliche Umgebung bieten. Die Lebensqualität in unseren Parks ist dementsprechend ein Hauptaugenmerk von Siblu. Daher müssen sich alle Eigentümer, Feriengäste und Besucher verpflichten, sich strikt an die Bestimmungen dieser Hausordnung zu halten und das Personal von Siblu zu respektieren. Insbesondere muss jeder Eigentümer sicherstellen, dass er sich niemals gewalttätig verhält und niemals beleidigende, anstößige, rassistische oder bedrohliche Bemerkungen macht.

## 13. SPIELE

Im Ferienpark dürfen keine gewalttätigen oder störenden Spiele organisiert werden.

Kinder müssen immer von ihren Eltern beaufsichtigt werden.

## 14. LAGERUNG

Eine schriftliche Genehmigung der Direktion ist erforderlich, bevor etwas über einen längeren Zeitraum und nur an der dafür vorgesehenen Stelle auf dem Campingplatz gelagert werden darf. Für diesen Service können Gebühren anfallen.

## 15. LEGIONELLEN

Gemäß Trinkwasserverordnung haben alle Eigentümer einer Sammelwasseranlage eine NEN1006-Sorgfaltspflicht zur Bekämpfung von Legionellen. Eigentümer müssen ihre Leitungswasserinstallation durch einen Wartungs-/Verwaltungsplan frei von Legionellen halten.

## 16. SONNENKOLLEKTOREN

Jegliche Installation von Sonnenkollektoren auf dem Ferienchalet ist ohne vorherige Zustimmung von Siblu verboten.

Es ist verboten, Sonnenkollektoren auf Ferienchalets zu installieren, die vom Hersteller nicht für diesen Zweck ausgelegt wurden. Aus Sicherheitsgründen ist die Installation von Sonnenkollektoren auf einem Jahresstellplatz verboten.

## 17. VERSTOß GEGEN DIE HAUSORDNUNG

Wenn ein Gast den Aufenthalt anderer Gäste stört oder die Bestimmungen dieser Hausordnung nicht einhält, wird der Siblu General Manager oder sein Vertreter den Täter entweder mündlich oder schriftlich anweisen, die Störung zu beenden.

Im Falle eines schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes gegen diese Hausordnung kann der General Manager von Siblu nach einer förmlichen Verwarnung den Vertrag kündigen und/oder entscheiden, dass Eigentümer und/oder Besucher den Campingplatz sofort verlassen müssen. Bei Verdacht auf eine Straftat kann der Manager die Polizei einschalten.

## II. - SONDERBEDINGUNGEN FÜR SIBLU DE OASE

### a) ÖFFNUNGSZEITEN

Zusätzlich zu Artikel 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Hausordnung ist ausdrücklich festgelegt, dass die veröffentlichten Öffnungszeiten je nach Anzahl der anwesenden Touristen und der Organisation des Ferienparks geändert werden können.

### b) RUHE AUF DEM CAMPINGPLATZ

Zusätzlich zu Artikel 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Hausordnung ist von 23:00 bis 07:00 Uhr völlige Ruhe einzuhalten.

### c) HUNDE UND KATZEN

Hunde und Katzen dürfen sich nur an einer ausgewählten Anzahl von Plätzen aufhalten, in dem vom Siblu General Manager angegebenen Bereich auf dem eigenen Grundstück und unter Aufsicht des Besitzers. Es gelten folgende Regeln:

- Hunde, mit Ausnahme von Kampfhunden, sind erlaubt, sofern sie nicht aggressiv sind und ruhiges Verhalten zeigen. Kampfhunderassen sind zum Beispiel: Pitbull, Stafford Bullterrier, Bullterrier, Dobermann, Mastiff usw. Im Zweifelsfall muss eine vorherige Genehmigung durch den Ferienpark erteilt werden.
- Hunde und Katzen sind in den zentralen Einrichtungen des Ferienparks (einschließlich der Spielplätze, des Schwimmbads usw.) und der nicht dafür vorgesehenen Stellplätze nicht erlaubt.
- Der Chaleteigentümer darf maximal zwei Haustiere (Hund und/oder Katze) pro Ferienchalet haben. Für Siblu-Feriengäste sind maximal 2 Hunde oder Katzen erlaubt, sofern dies von Siblu zum Zeitpunkt der Buchung angefordert und bestätigt wurde.
- Hunde müssen im Park immer angeleint sein, auch auf und um den Jahresplatz herum, und außerhalb des Ferienparks von einem Erwachsenen ausgeführt werden. Hierfür wurde auf dem „U-Feld“ des Ferienparks ein spezieller Ausgang gemacht. Jeglicher Kot im Ferienpark muss vom Eigentümer beseitigt und in einem Mülleimer entsorgt werden.
- Die Eigentümer sind verpflichtet, jederzeit einen gültigen Impfpass ihres Hundes oder ihrer Katze mitzubringen und diesen auf erstes Anfordern vorlegen zu können.
- Hunde und Katzen sollten niemals allein gelassen werden oder die Umgebung belästigen.
- Die Nichteinhaltung der Haustierregeln kann dazu führen, dass der Zugang zum Ferienpark verweigert wird.

Andere Tiere sind im Ferienpark nicht erlaubt.

### d) VERKEHR

Zusätzlich zu Artikel 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Hausordnung gelten die Verkehrsregeln innerhalb des Ferienparks. Der motorisierte Verkehr ist zwischen 23:00 und 7:00 Uhr nicht erlaubt. Fahrer von Mopeds und Rollern dürfen nur mit ausgeschaltetem Motor durch den Ferienpark fahren. Der Ferienpark ist zwischen 23:00 und 07:00 Uhr durch eine Schranke geschlossen. Die Schranke schließt um genau 23:00 Uhr. Nach 23:00 Uhr kann das Auto auf dem Transferium gegenüber dem Eingang zum Ferienpark abgestellt werden. Die Gäste können den Park dann zu Fuß betreten. Die Gäste erhalten bei der Ankunft eine Durchgangskarte, mit der sie den Ferienpark betreten können. Im Winter (16. November bis 14. März) ist das Schiebtor von 18.00 bis 08.00 Uhr geschlossen. Von 18.00 bis 23.00 Uhr und von 07.00 bis 08.00 Uhr kann das Schiebtor mit der Schrankenkarte geöffnet werden. Die Schrankenkarte wird dem Gast für die Dauer seines Aufenthaltes bereitgestellt. Ersatzkarten werden in Rechnung gestellt.

### e) WARTUNG/ERSCHEINUNGSBILD DER EINRICHTUNGEN

Zusätzlich zu Artikel 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Hausordnung ist es den Benutzern untersagt, ihre Abfälle selbst zu entsorgen, sei es durch Verbrennung oder auf andere Weise. Es sollte nichts in die Abflüsse geworfen werden, was dazu führen könnte, dass sie verstopfen.

Wenn diese Regel nicht befolgt wird, werden die Kosten für die Wiederherstellung dem verantwortlichen Gast in Rechnung gestellt. Autowaschen ist verboten.

Antennen sind verboten. TV-Satellitenschüsseln dürfen nur mit Genehmigung der Direktion und an dem von der Direktion angegebenen Ort aufgestellt werden. Die Schüsseln dürfen nicht über die Ferienchalets hinausragen. Mobilfunkmasten und Fahnenmasten sind nicht erlaubt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Zäune aus Pflanzenmaterial akzeptiert werden und von der Geschäftsleitung ausdrücklich genehmigt werden müssen und dass die Installation von Toren, Türen oder anderen Einrichtungen, die den Zugang zu einem Grundstück blockieren, verboten ist. Die Verwaltung des Ferienparks oder ihre Vertreter behalten sich das Recht vor, die Stellplätze und die gemieteten Ferienchalets jederzeit zu besuchen.

### f) ABFALL ENTSORGEN

Auf dem Campingplatz gibt es Recyclingstationen. Es gibt Abfallbehälter für Glas, Papier, PD (Kunststoff und Getränkekarton) und Restmüll. Die Eigentümer müssen ihren Müll hierherbringen und in den Containern entsorgen. Müll darf nur in Müllsäcken im Container deponiert werden. Das Abstellen von losen Müll ist verboten. Die Eigentümer dürfen die Recyclingstationen zwischen 22:00 und 08:00 Uhr (wegen Lärmbelästigung) nicht nutzen. Leere Batterien müssen in den Batteriekasten im Laden entsorgt werden, dürfen aber auf keinen Fall in den Restmüll gelegt werden.

Große Mengen, große Gegenstände und chemische Abfälle müssen in Absprache mit der Parkverwaltung (nicht über die Recyclingstation) entsorgt werden. Abwasser darf nicht in Gräben, sondern nur über den Abwasserkanal in die dafür vorgesehenen Abflüsse eingeleitet werden. Öl und Fett oder chemische Flüssigkeiten sollten niemals in den Abwasserkanal eingeleitet werden.

### g) BEWÄSSERUNG VON GÄRTEN

Aufgrund des niedrigen Wasserdrucks im Sommer ist das Sprühen im Juli und August zwischen 09:00 und 21:00 Uhr verboten. Das Sprühverbot kann verlängert werden, wenn die Regierung dies verlangt.

### h) ANLAGEN UND ENTWICKLUNGEN AUF GRUNDSTÜCKEN

Jede temporäre Konstruktion ist strengstens untersagt. Darüber hinaus sind alle Arbeiten verboten, die eine Baugenehmigung, eine Arbeitserlaubnis oder eine andere behördliche Genehmigung erfordern.

Auch jede Installation oder Entwicklung, die über die oben genannten hinausgeht, ist grundsätzlich verboten. Auf Wunsch der Verwaltung des Ferienparks kann sich der Eigentümer jedoch mit den „Richtlinien für die Einrichtung des Stellplatzes“ in Bezug auf ausnahmsweise zulässige Entwicklungen vertraut machen.

Wenn die Bedingungen der „Richtlinien für die Einrichtung des Stellplatzes“ akzeptiert werden, kann der Eigentümer mit einer oder mehreren Entwicklungen fortfahren, die diesen Spezifikationen entsprechen, sofern er die Genehmigung von Siblu einholt, nachdem er einen schriftlichen Antrag eingereicht hat, dem ein Plan mit den Abmessungen und Details der zu verwendenden Materialien beigefügt ist. Jede Entwicklung muss im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften erfolgen. Die tatsächliche Installation einer Anlage unterliegt einer Inspektion und Überprüfung der Einhaltung der „Richtlinien für die Einrichtung des Stellplatzes“ durch die Verwaltung des Ferienparks gegen Zahlung des in der Preisliste angegebenen Preises an Siblu.

Seien Sie vorsichtig bei eventuellen Grabungsarbeiten und graben Sie auf keinen Fall tiefer als 25 cm. Dies dient zur Vermeidung möglicher Schäden.

Das Entfernen von Grasstücken vom Stellplatz oder das Abdecken mit anderen Materialien (z. B. Kies, Fliesen, Sand, Beton usw.) ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verwaltung des Siblu-Ferienparks nicht gestattet. Am Vertragsende bleiben die angelegte Infrastruktur (außer dem Chalet, der Holzterrasse oder dem Schuppen) und die Pflanzen ohne Vergütung an ihrem Platz. Es sei denn, Siblu verpflichtet den Eigentümer, den Stellplatz gemäß den „Richtlinien für die Einrichtung des Stellplatzes“ von Siblu zu hinterlassen.

### i) FACHLEUTE

Externe Auftragnehmer müssen immer an der Rezeption

einchecken, bevor sie den Ferienpark betreten dürfen. Es ist verboten, zu kommerziellen Zwecken herumzufahren, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung vor. Im Allgemeinen ist die Förderung oder Werbung für kommerzielle Aktivitäten, in welcher Weise auch immer, im Ferienpark strengstens verboten.

Version 01/06/2024